

## **Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten für Auszubildende beim Besuch auswärtiger Berufsschulen**

### **I. Bericht**

#### **1. Ausgangssituation**

Für verschiedene Ausbildungsberufe im gewerblichen Bereich findet der Berufsschulunterricht nicht in Nürnberg, sondern an z.T. weit entfernten Orten statt. So besuchen beispielsweise die angehenden Tierpfleger/innen die Berufsschule in Triesdorf. Elektroniker/innen und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste fahren dazu nach München, Fachangestellte für Bäderbetriebe aus ganz Bayern werden zentral an einer Berufsschule in Lindau unterrichtet. Die Ver- und Entsorger/innen müssen nach Frankfurt/Main und Bebra, für den Beruf Wasserbauer/in ist eine Berufsschule in Koblenz zuständig. An- und Rückreise zu den Unterrichtsblöcken sowie die Unterbringung in Wohnheimen sind in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Stadt Nürnberg als Ausbildungsbetrieb hat auf die Wahl des Berufsschul-Ortes ebenso wenig Einfluss wie die Auszubildenden selbst, weil die Zahl der in Nürnberg und näherer Umgebung angebotenen Ausbildungsplätze in den betreffenden Berufen – anders als z.B. bei den Verwaltungsfachangestellten – nicht ausreicht, um eigene Berufsschulklassen an Nürnberger Berufsschulen einzurichten.

Tarifrechtliche Grundlage der Ausbildungsverhältnisse bei der Stadt Nürnberg ist der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD). Für Ausbildungsverträge in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz gilt dazu außerdem der sog. Besondere Teil BBiG. Dieses Tarifwerk trat zeitgleich mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.10.2005 in Kraft und ersetzte den bis dahin geltenden Manteltarifvertrag für Auszubildende (MTV Azubi).

Nach § 10 Abs. 2 MTV Azubi erhielten die Auszubildenden Fahrt- und Unterbringungskosten, die beim Besuch auswärtiger Berufsschulen angefallen sind, vom Ausbildungsbetrieb erstattet. Beim Abschluss des TVAöD-BBiG wurde seitens der beteiligten Gewerkschaften die Auffassung vertreten und dementsprechend publiziert, dass diese Regelung in das neue Tarifwerk übernommen worden sei. Seitens der Arbeitgeberverbände erfolgte jedoch eine wortgetreue Auslegung des § 10 Abs. 3 TVAöD-BBiG, wonach die notwendigen Fahrtkosten sowie Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nur dann vom Auszubildenden, also vom Ausbildungsbetrieb zu erstatten seien, wenn dieser den auswärtigen Berufsschulunterricht veranlasst hat. Die Streitfrage um die Interpretation dieses Wortes wurde in mehreren Fällen außerhalb unserer Stadtverwaltung den Arbeitsgerichten zur Entscheidung vorgelegt. Die Stadt Nürnberg hat die rechtliche Entwicklung aufmerksam verfolgt und hielt zunächst an der sinnvollen Erstattungspraxis, wie sie der MTV Azubi vorsah, fest.

Das Bundesarbeitsgericht gab in einem letztinstanzlichen Urteil vom 22.12.2009 einem Ausbildungsbetrieb, der den Fahrtkostenersatz verweigerte, Recht. Somit steht fest, dass § 10 Abs. 3 TVAöD-BBiG für unsere Auszubildenden keinen Anspruch auf Kostenersatz für evtl. berufsschulbedingte Fahrtkosten, Unterbringung und Verpflegungsmehraufwand begründet.

## **2. Handlungsbedarf**

Die konsequente Umsetzung der neuen Rechtslage kann die Ausbildung von Sachkosten in einer Größenordnung von jährlich ca. 16.000 EUR entlasten, davon etwa 6.000 EUR Reisekostenersatz und rund 10.000 EUR Unterbringungskosten. Exakte Betragsangaben sind nicht möglich, da wir in den betroffenen Berufen z.T. nicht jedes Jahr ausbilden und die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich schwankt.

Für die einzelnen Auszubildenden, die auswärtige Berufsschulen besuchen müssen, und für ihre Familien können aus der TVAöD-Rechtslage erhebliche finanzielle Belastungen entstehen. Dies gilt weniger für die Reisekosten, denn hier sieht das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges Erstattungsmöglichkeiten seitens des Freistaats Bayern vor, soweit eine sog. Familienbelastungsgrenze von 395,- EUR pro Schuljahr überschritten wird. Bei Familien mit drei oder mehr Kindern, für die Kindergeldanspruch besteht, sowie bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosenhilfe II werden die gesamten Kosten erstattet. Problematisch sind vielmehr die Unterbringungskosten, denn dafür gibt es keine anderweitige Finanzierung. Je nach Dauer der Berufsschulblöcke können sich die Kosten für einen Wohnheimplatz auf mehr als 1.000 EUR pro Jahr belaufen. Auf diejenigen, die sich derzeit in einer Berufsausbildung bei der Stadt Nürnberg befinden, kämen Mehrkosten zu, mit denen sie bei Abschluss des Ausbildungsvertrages weder dem Grunde noch der Höhe nach hatten rechnen müssen. Für viele künftige Interessentinnen und Interessenten würde eine Ausbildung in einem solchen Beruf unter diesen Bedingungen unattraktiv oder sogar unerschwinglich und wir müssten mit deutlich größeren Schwierigkeiten rechnen, genügend gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für unsere Ausbildungsplätze zu finden.

Die Stadt Nürnberg bildet in den gewerblichen Berufen über den eigenen Bedarf hinaus aus. Wir leisten damit einen wichtigen Beitrag, um vorwiegend jüngeren Menschen den fundierten Start in eine aussichtsreiche Berufslaufbahn zu ermöglichen. Für die Stadtverwaltung sind die Ausbildungsplätze zudem eine wertvolle Möglichkeit, gut ausgebildete Fachkräfte zu gewinnen. Manche unserer Ausbildungsberufe sind außerhalb des öffentlichen Dienstes kaum zu finden, was es ggf. schwierig macht, den Personalbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken. Wir können es uns daher auch unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht leisten, eine zusätzliche finanzielle Hürde für die Berufsausbildung zu errichten.

## **3. Lösungsmöglichkeit**

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es sachlich gerechtfertigt, bei den vorhandenen Auszubildenden, die ihre Berufsausbildung vor dem 01.09.2010 begonnen haben, bis zum Ende ihrer Ausbildung an der Übernahme der Fahrt- und Unterbringungskosten durch die Stadt Nürnberg analog MTV Azubi festzuhalten.

Reise- und Unterbringungskosten gemäß § 10 Abs. 3 TVAöD-BBiG von den Auszubildenden tragen zu lassen halten wir für eine sehr unglückliche tarifvertragliche Regelung, die weder

den Interessen der Auszubildenden und ihrer Familien noch denen der Ausbildungsbetriebe genügt. Im Tarifvertrag für Auszubildende der Länder (TVL), der zeitlich nach dem TVAöD entstand, ist die Erstattungsregelung des früheren MTV Azubi beibehalten worden. Bezeichnenderweise hatte der Ausbildungsbetrieb, über dessen Erstattungspraxis das Bundesarbeitsgericht im Dezember 2009 urteilte, zwar den Fahrtkostenersatz unter Verweis auf den TVAöD abgelehnt, aber die Unterbringungskosten außertariflich übernommen. Wir sehen es als sachgerechten, allen Beteiligten dienenden Weg an, auch den ab September 2010 und später eingestellten Auszubildenden der Stadt Nürnberg die Reise- und Unterbringungskosten ohne tarifliche Verpflichtung zu erstatten. Die damit verbundenen Kosten von ca. 16.000 EUR pro Jahr führen nicht zu zusätzlichen Ausgaben, da sie in den bereits veranschlagten bzw. bewilligten Mittelansätzen enthalten sind.

### Beschlussvorschlag

Die Stadt Nürnberg ersetzt Auszubildenden die Fahrt- und Unterbringungskosten, die beim Besuch auswärtiger Berufsschulen entstehen, abweichend von § 10 Abs. 3 TVAöD-BBiG außertariflich in analoger Anwendung des MTV Azubi. Diese Regelung gilt auch für Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 14.09.2010 begonnen hat.

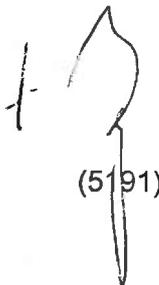
II. Herrn Ref. I 0 2. Sep. 2010



III. je an a) GPR  
b) GJAV  
c) GSBV

IV. Ref. I/POA

Nürnberg, 01.09.2010  
Personalamt



(5191)